



Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe

Rhein-Wied

im Rahmen des LEADER-Programms 2014-2020

Auf der Grundlage

- des Artikels 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-VO);
- des Artikels 42 der Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der Europäischen Union (347/487));
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 07.01.2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds;
- der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für den Förderzeitraum 2014-2020

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Rhein-Wied eingerichtet.



Inhaltsübersicht

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse	4
§ 2 Rechtsform.....	4
§ 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG	4
§ 4 Organe der LAG.....	5
§ 5 Vollversammlung.....	5
§ 6 Entscheidungsgremium Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben	6
§ 7 Steuerungsgruppe Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben	7
§ 8 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben.....	8
§ 9 Geschäftsführung.....	9
§ 10 Regionalmanagement.....	9
§ 11 Arbeitsgruppe	10
§ 12 Zusammensetzung der LAG und deren Organe mit Zuordnung zu Gruppen.....	10
§ 13 Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder	11
§ 14 Einberufung von Sitzungen der LAG-Vollversammlung	11
§ 14 a Arbeitsweise Entscheidungsgremium	12
§ 14 b Arbeitsweise Steuerungsgruppe	12
§ 15 Beschlussfähigkeit /Stimmrecht in der LAG	12
§ 15 a Beschlussfähigkeit /Stimmrecht im Entscheidungsgremium.....	13
§ 15 b Beschlussfähigkeit /Stimmrecht in der Steuerungsgruppe	14
§ 16 Interessenkonflikt / Befangenheit.....	14
§ 17 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit	15
§ 18 Beteiligungen.....	16
§ 19 Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin	16
§ 20 Projektauswahlverfahren	17
§ 21 Gleichstellung	18
§ 22 Salvatorische Klausel.....	18
§ 23 In Kraft treten.....	19



Präambel

Leitgedanke für die Durchführung des Entwicklungs-Programms EULLE bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Projekte, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befindet.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- Die Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie
- Erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu beachten
- Die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- Die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und dass auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessensgruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist.
- Die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.



§ 1

Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

(1) Name

Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „**Rhein-Wied**“, nachstehend kurz „LAG“ genannt.

(2) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz **in der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein.**

(3) Gebietskulisse

Das Gebiet umfasst/erstreckt sich auf die **Verbandsgemeinden Bad Hönningen, Linz am Rhein, Unkel und Waldbreitbach.**

§ 2

Rechtsform

Die LAG Rhein-Wied verfügt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird vertreten durch die Verbandsgemeinde Linz am Rhein als juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

- (1) Die LAG „Rhein-Wied“ konstituiert sich, um in einer strukturierten und organisierten Form verschiedene Gruppen des Aktionsgebietes an der Entwicklung der Region zu beteiligen.
- (2) Die LAG ist Träger der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) der LEADER-Region Rhein-Wied.
- (3) Die LAG hat sich ein Leitbild gegeben, das die Vision der regionalen Entwicklung für die Zukunft darstellt. Dieses bildet die Grundlage für die regionale Entwicklungsstrategie und für ein nachhaltig entwickeltes, klimaschonendes, partizipatives Sozial- und Wirtschaftsleben.



§ 4

Organe der LAG

Die Organe der LAG Rhein-Wied sind:

- Vollversammlung
- Entscheidungsgremium
- Steuerungsgruppe
- Vorsitzende/r
- Geschäftsführer/in
- Regionalmanagement

§ 5

Vollversammlung

Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die LAG ist eine Partnerschaft aus Vertretern von öffentlichen Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft.

Sie stellt eine ausgewogene und repräsentative Partnerschaft von Akteuren mit Wirkungsbereichen im ländlichen Raum dar und ist somit in der Lage, gemeinsam eine Entwicklungsstrategie für das LAG-Gebiet selbstverantwortlich auszuarbeiten und durchzuführen.

Dabei setzt sich die LAG zusammen aus:

- Stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner.
 - Stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der Zivilgesellschaft.
 - Stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung.
 - Mitgliedern mit beratender Stimme.
- a. Die Mitglieder der LAG müssen in dem betreffenden Gebiet ansässig sein oder für das Gebiet zuständig sein (z.B. Vertreter von Landes- und Kommunalbehörden).
- b. Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Arbeit in der LAG ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.



- c. Keine der im Absatz (1) genannten stimmberechtigten Gruppierungen darf mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigen. Scheidet ein/e stimmberechtigte/r Vertreter/in aus, ist von der gleichen Interessensgruppe ein/e neue/r Vertreter/in zu bestimmen.
- d. Die LAG Rhein-Wied definiert sich als personenbezogene LAG. Eine Benennung und Entsendung von Vertretern ist nicht vorgesehen.
- e. Zu den Sitzungen der LAG können bei Bedarf weitere Personen, Institutionen, Organisationen und Sachverständige beratend hinzu gezogen werden.
- f. Die Mitglieder der LAG sind in der Anlage 1 des § 12 der Geschäftsordnung aufgeführt.
- (2) Die LAG-Vollversammlung besitzt folgende Befugnisse:
- Beschluss der LILE und deren Fortschreibung(en).
 - Wahl und Abberufung einer/s Vorsitzenden und von drei Stellvertretern/innen.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder der Steuerungsgruppe.
 - Beschluss und Änderungen der Geschäftsordnung.
 - Auflösung der LAG.
- (3) Der LAG-Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben:
- Umsetzung der LILE.
 - Überwachung und Steuerung der Umsetzung der LILE (u.a. Abnahme der Jahresberichte, der Konten und der Jahresabschlüsse).

§ 6

Entscheidungsgremium

Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben

- (1) Das Entscheidungsgremium soll sich aus insgesamt 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzen. Jedes Mitglied kann eine/n Stellvertreter/in haben. Es besteht aus:
- 4 Bürgermeister
 - 1 Vertreter/in des Naturparks Rhein-Westerwald



- 5 WiSO-Partner
- 4 Vertreter der Zivilgesellschaft
- 4 beratende Mitglieder: ADD, DLR, der/die Geschäftsführer/in, das Regionalmanagement

Die/der LAG-Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter/innen stehen automatisch dem Entscheidungsgremium vor.

Die Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremiums sind in der Anlage 1 des § 12 der Geschäftsordnung aufgeführt.

- (2) Das Entscheidungsgremium ist zentrales Gremium mit der Befugnis zur Projektauswahl für LEADER-Projekte zur Umsetzung der LILE.
- (3) Dem Entscheidungsgremium obliegen nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung folgende Aufgaben:
 - Erarbeitung der für die Projektauswahl erforderlichen Regeln, deren Grundsätze im Kapitel Projektauswahlverfahren der LILE dargelegt sind.
 - Prüfung der für die Projektauswahl eingereichten Unterlagen.
 - Festlegung der Projektauftrufe
 - Beschluss von Kooperationsvereinbarungen und -verträgen mit anderen LEADER-Regionen
 - Beschluss über die Verwendung der projektunabhängigen Mittel

§ 7

Steuerungsgruppe

Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben

- (1) Die Steuerungsgruppe soll sich aus insgesamt 10 stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzen. Jedes Mitglied kann eine/n Stellvertreter/in haben. Sie besteht aus: den 4 Bürgermeistern
 - 3 WISO-Partnern
 - 3 Vertretern der Zivilgesellschaft
 - 2 beratenden Mitgliedern: der/die Geschäftsführer/in und das Regionalmanagement.

Die/der LAG-Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter/innen stehen automatisch der Steuerungsgruppe vor.



Die Mitglieder der LAG-Steuerungsgruppe sind in der Anlage 1 des § 12 der Geschäftsordnung aufgeführt.

- (2) Der Steuerungsgruppe obliegt die Befugnis zur Definition der Aufgaben des Regionalmanagements.
- (3) Weitere Aufgaben der Steuerungsgruppe sind:
 - Steuerung des operativen Geschäfts, dabei insbesondere Planung, Beschluss und Umsetzung des Kommunikationsplans
 - Durchführung der Evaluierung im Einvernehmen mit der LAG-Vollversammlung.

§ 8

Vorsitzende/r und Vertretungsregelung

Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben

- (1) Die LAG-Vollversammlung wählt alternierend für ein Jahr eine/n Bürgermeister/in zum/zur Vorsitzenden und aus dem gleichen Personenkreis drei Stellvertreter/innen mit 2/3-Mehrheit.
Der/die Vorsitzende hat Steuerungsfunktion und steht automatisch dem Entscheidungsgremium, der Steuerungsgruppe sowie dem Regionalmanagement vor.
- (2) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er/sie hat die Befugnis, ad hoc Entscheidungen zu treffen. Entscheidungen, die nicht bis zur nächsten Sitzung der Steuerungsgruppe warten können, trifft die/der Vorsitzende als ad hoc-Entscheidung und informiert die Steuerungsgruppe unverzüglich.
- (3) Der/Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:
 - Leitung der Vollversammlung,
 - Leitung des Entscheidungsgremiums,
 - Leitung der Steuerungsgruppe,
 - Festlegung der Einladungen und Tagesordnungen,
 - Vertretung der Interessen der LAG nach außen,
 - Einladung zum öffentlichen Regionalforum.



§ 9

Geschäftsführung

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt die/der Vorsitzende in Absprache mit den übrigen Bürgermeistern eine Geschäftsführung, die der Verbandsgemeinde Linz am Rhein obliegt.
- (2) Dem/Der Geschäftsführer/in obliegen folgende Aufgaben:
 - Führung der Geschäfte der LAG.
 - Schriftliche Information der Antragsteller/innen, deren Projektvorschläge durch die LAG abgelehnt wurden. Dabei ist die/der Antragsteller/in darauf hinzuweisen, dass ihr/ihm der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg offen steht.
 - Finanzielle Abwicklung der LAG-Region Rhein-Wied.
 - Vertretung der LAG in allen Rechtsangelegenheiten.

§ 10

Regionalmanagement

- (1) Zur Wahrnehmung der weiteren laufenden Geschäfte bestellt die/der Vorsitzende in Absprache mit den übrigen Bürgermeistern ein externes Regionalmanagement.
- (2) Das Regionalmanagement übernimmt die Koordination der Weiterentwicklung der LILE, organisiert und koordiniert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie, unterstützt Projektvorschläge und Anträge, bringt diese zur Entscheidungsreife und legt diese dem LAG-Entscheidungsgremium vor.
- (3) Dem Regionalmanagement obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Fördermittelmanagement in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung.
 - Steuerung, Organisation und Moderation von Beteiligungsprozessen (u.a. Veranstaltungen, Gremien, Netzwerktreffen. Dazu zählen u.a. die Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Sitzungen der LAG und deren Gremien, insbesondere fristgerechte Einladung, umfangreiche Informationsversorgung der LAG-Mitglieder zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten, Protokollerstellung und Versand der Niederschriften).



- Identifizierung und Erschließung regionaler Potenziale im Rahmen eines sektorenübergreifenden Entwicklungsprozesses.
- Netzwerkarbeit (u.a. Abstimmung mit Fachbehörden und anderen regionalen Initiativen).
- Verantwortliche Umsetzung von LAG-Projekten (Konzeptentwicklung, Beantragung, Projektmanagement, Abrechnung).
- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung.
- Initiierung, Identifizierung, Beurteilung, Begleitung und Beförderung zielgerichteter Projekte (Dritter) zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie.
- Beratung Dritter bei der Projekt- und Konzeptentwicklung sowie der Akquise von Finanzierungsmöglichkeiten.
- Monitoring des Prozesses.
- Vorbereitung der Evaluierung.
- Weiterentwicklung der Entwicklungsstrategie.
- Fortschreibung des Aktionsplans.
- Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Verfassen von Pressemitteilungen, Pflege des Internetauftritts, Marketing für die Region).
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen LEADER-Regionen im LEADER-Netzwerk.

§ 11

Arbeitsgruppe

Bei Bedarf können durch die Steuerungsgruppe thematische Arbeitsgruppen einberufen werden.

Siehe hier auch § 18 dieser Geschäftsordnung.

§ 12

Zusammensetzung der LAG und deren Organe mit Zuordnung zu Gruppen

Eine Mitgliederliste mit prozentualer Zuordnung zu den Gruppen ist in Anlage 1 beigefügt.



§ 13

Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder

- (1) Nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder der LAG:
Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, so kann der Vorsitzende der LAG ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Die LAG kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.
- (3) Weitere Mitglieder können von der LAG mit 2/3 Mehrheit einberufen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.

§ 14

Einberufung von Sitzungen der LAG-Vollversammlung

- (1) Die LAG wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf in der Regel drei Wochen vor der Versammlung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung der LAG müssen jedoch mindestens 14 volle Kalendertage liegen.
Die LAG tagt in der Regel mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen der LAG Vollversammlung sind öffentlich, sofern nicht eine Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.
Im Zweifelsfall entscheidet die LAG-Vollversammlung mit einfacher Mehrheit über die Behandlung einer Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Eine Sitzung ist in einem Zeitraum von 4 Wochen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der LAG-Mitglieder dies wünscht.
- (3) Der Vorsitzende lädt zur Sitzung der LAG ein mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Übermittlung von Einladungen für diese Organe erfolgt grundsätzlich durch



elektronische Datenübertragung. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten Einladungen per Fax, bzw. per Post.

Des Weiteren werden den Mitgliedern der LAG die entsprechenden Unterlagen zu den Projekten mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

§ 14 a

Arbeitsweise Entscheidungsgremium

Das LAG-Entscheidungsgremium tagt mindestens zwei Mal pro Jahr, damit eine regelmäßige Bearbeitung von Projektanträgen gewährleistet ist.

§ 14 b

Arbeitsweise Steuerungsgruppe

In der Regel trifft sich die LAG-Steuerungsgruppe einmal monatlich. Die Einladung sowie die Vor- und Nachbereitung der Termine übernimmt das Regionalmanagement.

§ 15

Beschlussfähigkeit /Stimmrecht in der LAG

- (1) Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung qualifizierte Mehrheit vorsieht. Die LAG ist beschlussfähig, wenn von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 50 Prozent den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind beziehungsweise keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird der Beschluss abgelehnt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.



- (3) Ist die LAG im Sinne von § 15 (1) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die LAG-Vollversammlung kann zusätzlich im Umlaufverfahren (per E-Mail) abstimmen, wobei diese Abstimmungen dann mit einer Zweidrittel-Mehrheit ausfallen müssen. Den Mitgliedern der LAG-Vollversammlung ist mind. zwei Wochen Bearbeitungszeit zu gewähren. Nach Ablauf der Bearbeitungsfrist wird von einer Zustimmung ausgegangen, wenn kein Widerspruch vorliegt – hierauf ist in allen Fällen explizit hinzuweisen.
- (5) Stimmberechtigt sind alle in § 12 genannten Mitglieder der LAG. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 16). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 15 a

Beschlussfähigkeit /Stimmrecht im Entscheidungsgremium

- (1) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten ist und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind beziehungsweise keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst, außer wenn diese Geschäftsordnung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit wird der Beschluss abgelehnt.
- (2) Im Übrigen wird dem LAG-Entscheidungsgremium eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren (per E-Mail/ Fax) ermöglicht, wobei diese dann mit einer Zweidrittel-Mehrheit ausfallen müssen. Den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist mind. eine Woche Bearbeitungszeit zu gewähren. Nach Ablauf der Bearbeitungsfrist wird von einer



Zustimmung ausgegangen, wenn kein Widerspruch vorliegt – hierauf ist in allen Fällen explizit hinzuweisen. Bei Stimmgleichheit wird der Beschluss abgelehnt.

- (3) Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums wird bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung im Protokoll festgehalten.

§ 15 b

Beschlussfähigkeit / Stimmrecht in der Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertretenen ist und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind beziehungsweise keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst, außer wenn diese Geschäftsordnung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit wird der Beschluss abgelehnt.
- (2) Im Übrigen wird der LAG-Steuerungsgruppe eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren (per E-Mail/ Fax) ermöglicht, wobei diese dann mit einer Zweidrittel-Mehrheit ausfallen müssen. Den Mitgliedern der Steuerungsgruppe ist mind. eine Woche Bearbeitungszeit zu gewähren. Nach Ablauf der Bearbeitungsfrist wird von einer Zustimmung ausgegangen, wenn kein Widerspruch vorliegt – hierauf ist in allen Fällen explizit hinzuweisen. Bei Stimmgleichheit wird der Beschluss abgelehnt.
- (3) Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit der Steuerungsgruppe wird bei jeder einzelnen Beschlussfassung im Protokoll festgehalten.

§ 16

Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung dem Entscheider selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.



-
- (2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
 - (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
 - (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.
 - (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 17

Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite www.Region-Rhein-Wied.de umfassend informiert. Dazu zählen:
 - a. Die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes / der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten.
 - b. Die Projektauswahlkriterien.
 - c. Alle Prioritätenlisten / Rankinglisten.
 - d. Alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation)



(2) Veröffentlicht werden:

- a. Die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung.
- b. Die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft, Zivilgesellschaft und Behördenvertretung sowie Benennung des Vorstandes.
- c. Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG.

§ 18

Beteiligungen

- (1) Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für die Steuerungsgruppe die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen **Arbeitsgruppen** einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen.
- (2) Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.

§ 19

Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin

Um potentielle Projektträger über das bestehende Förderangebot zu informieren veröffentlicht die LAG Rhein-Wied mit einer Vorlauffrist von mindestens 4 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung einen Projektaufruf.

Der Projektaufruf enthält mindestens folgende Informationen:

- Datum des Aufrufes.
- Stichtag für die Einreichung der Anträge.
- Voraussichtlicher Auswahltermin.
- Adresse für die Einreichung der Anträge.
- Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können.
- Höhe des Gesamtbudgets (EU-Mittel und Nationale Mittel), das für diesen Aufruf bereit steht.
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien.
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.



§ 20

Projektauswahlverfahren

Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG. Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.

Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage www.Region-Rhein-Wied.de veröffentlicht.

Auswahlentscheidung

Die Projekte werden durch das Entscheidungsgremium nach dem Projektauswahlverfahren ausgewählt.

Für das eigentliche Auswahlverfahren ist vorgesehen, die eingereichten Projekte in drei Schritten zu prüfen. Die Bewertung erfolgt jeweils so, dass Mindestanforderungen zu erfüllen sind, damit eine weitere Bewertung des Projekts erfolgt. Wird die Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird es nicht weiter bearbeitet bzw. zur Nachbesserung gegeben.

Grundförderung

- Ein Projekt ist zur Grundförderung ausgewählt, sofern es in seiner Rangfolge im Projektauswahlverfahren neben den Mindestanforderungen der LAG an das Vorhaben eine Gesamtpunktzahl von mindestens jeweils 6 über die ergänzenden Auswahlkriterien erreicht hat. Dabei müssen jeweils mindestens 3 Punkte bei der Bewertung im Schritt 2: Beitrag zur Umsetzung der LILE und 3 Punkte bei der Bewertung im Schritt 3: Beitrag zur regionalen Entwicklung und zu Querschnittzielen erreicht werden.

Premiumförderung

- Die LAG hat eine Premiumförderung der Zuwendungsempfänger ab einem Schwellenwert von >11 Punkten vorgesehen.



Punktgleichheit im Ranking

- Bei Punktgleichheit, die eine Budget-Relevanz nach sich zieht, fällt die Entscheidung unter nachfolgende Zusatzkriterien:
 - a. Hoher allgemeiner Wert und erzielter Punktwert in 5. Schritt 3: „Ergänzende Auswahlkriterien und Beitrag zur regionalen Entwicklung und zu Querschnittzielen“. Bei weiterer Punktgleichheit findet b. Anwendung:
 - b. Anzahl gesicherter und / oder neu geschaffener Arbeitsplätze als wichtiger Indikator der erfolgreichen Strategie-Umsetzung.
- Bei weiterer Punktgleichheit im Ranking entscheidet das Entscheidungsgremium mit einer 2/3-Mehrheit über die Rangfolge, sofern die Höhe des für diesen Aufruf bereit stehenden Budgets nicht ausreicht.

Es wird kein automatisches Nachrückverfahren in Gang gesetzt. Die erneute Einreichung abgelehnter und auch zurückgestellter Projektanträge ist notwendig.

Falls ein Projekt von der LAG abgelehnt oder zurückgestellt wird, bekommt der Antragsteller schriftliche Informationen über die Ablehnung bzw. Zurückstellung und deren Gründe. Der Antragsteller, dessen Projekt abgelehnt wurde, wird schriftlich auf die Möglichkeit hingewiesen, das Projekt nochmals - verändert nach Maßgabe der Abänderung von Ablehnungs- bzw. Zurückstellungsgründen – der LAG zur Abstimmung vorzulegen. Gleichfalls wird er schriftlich darüber informiert, dass die Möglichkeit besteht, über einen Antrag auf Förderung bei der entsprechenden Bewilligungsbehörde den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg zu beschreiten.

§ 21

Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 22

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder



ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält.

§ 23

In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Vollversammlung zum 21.11.2016 in Kraft.

Linz am Rhein, 21. November 2016

Hans-Günter Fischer

Vorsitzender der LAG Rhein-Wied